

Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950.

Vom 7. Juli 1950

Auf Grund § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes bestimmt:

Im Abschnitt XI Abs. 2 der Verordnung vom 2. März 1950 über die Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern (GBl. S. 169) ist in der Zeile 7 das Wort „Hanf“ zu streichen.

Berlin, den 7. Juli 1950

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. H a m a n n  
Minister

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

I. V.: M e r k e r  
Staatssekretär

Verordnung  
über die Ablieferung von verlagerten oder verschleppten Aufzeichnungen, Akten und sonstigen Unterlagen aller Art.

Vom 8. Juli 1950

§ 1

(1) Aufzeichnungen jeder Art, wie z. B. Personenstands- und Grundbücher, Schiffs-, Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister, Kirchenbücher, Pläne und Zeichnungen über Hoch-, Tief-, Wasser- und Straßenbauanlagen und ähnliches, einschl. Akten und sonstige Unterlagen der Verwaltungsstellen, Gerichte oder anderer Dienststellen, die infolge Einwirkung der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse sich nicht im Gewahrsam der jetzt hierfür zuständigen Verwaltungsstellen befinden, sind abzuliefern. Sofern die Verwahrung mit Zustimmung der jetzt zuständigen Verwaltungsstelle erfolgt, bedarf es keiner Ablieferung.

(2) Abzuliefern sind auch Aufzeichnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, auch aus nichtstaatlichem Besitz, die aus Gebieten stammen, die nicht zur Deutschen Demokratischen Republik gehören.

(3) Verpflichtet zur Ablieferung sind diejenigen Personen, Gesellschaften, Organisationen usw., die die abzuliefernden Aufzeichnungen besitzen. Ablieferungspflichtig sind auch Verwaltungsstellen.

§ 2

Die Ablieferung der Aufzeichnungen, Akten und Unterlagen hat bis zum 15. September 1950 an den für den Wohnort des Besitzers zuständigen Rat des Land- bzw. Stadtkreises zu erfolgen.

§ 3

Werden größere Mengen von Aufzeichnungen, Akten oder Unterlagen abgeliefert, so ist vor der Ablieferung Mitteilung an den Rat des Kreises zu machen.

§ 4

Befindet sich an dem Ort der lagernden Aufzeichnungen, Akten oder Unterlagen das Deutsche Zentralarchiv in der Deutschen Demokratischen Republik, ein Landesarchiv oder eine Zweigstelle dieser Archive, so kann die Ablieferung auch an diese direkt erfolgen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ablieferungspflicht verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1950

**Ministerium des Innern**

Dr. S t e i n h o f f  
Minister

Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950.

Vom 8. Juli 1950

Auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 27 Buchst. d des Gesetzes genannten 15<sup>kg</sup> Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot dürfen nur für je 100 kg abgelieferte Übersollmenge von Senf, Leindotter und Sonnenblumenkernen an die Ablieferer zur Ausgabe gelangen.

§ 2

In Erfüllung des Ablieferungssolls sind nur die im § 27 Buchst. a genannten 30 kg Extraktionsschrot auszugeben.

§ 3

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1950

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. H a m a n n  
Minister

**Ministerium für Planung**

R a u  
Minister